Gemeinschaftsschule Faldera mit Oberstufe

der Stadt Neumünster

Franz-Wieman-Str. 8, 24537 Neumünster

Tel: 04321-9424510, Fax: 04321-9424509

E-Mail: sekretariat@gefa.schule.neumuenster.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Folgendes sollten Sie als Eltern beachten:

Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Wird Ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung / Schule aufgenommen, müssen Sie einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass Sie sich zeitnah vor der Aufnahme über einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz für Ihr Kind von einem/er Arzt/Ärztin beraten lassen haben und dass ein vollständiger Masernimpfschutz vorliegt (Infektionsschutzgesetz §20 Absatz 9). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das Sie zu einer Beratung einladen kann.

Besuchsverbot

Ihr Kind darf gemäß Infektionsschutzgesetz unsere Einrichtung nicht besuchen, wenn (siehe Tab. 1):

- es an einer bestimmten Infektionskrankheit erkrankt ist oder der Verdacht darauf besteht,
- Ihr Kind bestimmte Krankheitserreger ausscheidet oder
- eine andere **Person in Ihrem Haushalt** an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht

Typische Symptome von Infektionskrankheiten sind z.B. Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall. Bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Sonderfall Masern: Sollte in der Gemeinschaftseinrichtung ein anderes Kind an Masern erkrankt sein, kann das Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz ein Besuchsverbot für Ihr Kind aussprechen, wenn dieses über keinen ausreichenden Impfschutz verfügt oder Sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass Ihr Kind vor Masern geschützt ist, z.B. weil es die Erkrankung zu einem früheren Zeitpunkt selbst durchgemacht hat.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot bestehen könnte, informieren Sie uns bitte unverzüglich hierüber und über die vorliegende Krankheit. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Übersicht über die Erkrankungen/Erreger, bei denen ein Besuchsverbot gemäß IfSG besteht.

\overline{\pi}	Ø	\texts{\texts{\texts}}
<u> </u>		
☑	Ø	Ø
	Ø	$\overline{\checkmark}$
Ø		
	[Z	V
[V]	<u>V</u> 1	Į V Į
Ø	\square	Ø
Ø		Ø
\square		Ø
\square		Ø
\square		
\square		V
Ø		
\square		V
\square		✓
Ø		✓
✓		Ø
✓		\square
Ø		
M	\square	$\overline{\square}$
\square		
Ø		
Ø		
	Image: square of the control of th	

^{*} Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

Weiterführende Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten und Erregern finden Sie unter www.rki.de/ratgeber oder www.infektionsschutz.de .

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

infektionsschutz@neumuenster.de oder Telefon: 04321 9422810

[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

[°] Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft